<http://dejure.org/gesetze/HGB/250.html>

**§ 250 Rechnungsabgrenzungsposten**

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

**Hinweis der Redaktion:**

Übergangsvorschriften in Art. [66](http://dejure.org/gesetze/EGHGB/66.html), [67](http://dejure.org/gesetze/EGHGB/67.html) EGHGB.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 ([BGBl. I S. 1102](http://dejure.org/dienste/internet?www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl109s1102.pdf)) m.W.v. 29.05.2009.